Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 61 (1916)
Heft: 34

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. August 1916, No. 12
Autor: Reichen, A. / Wirz, Robert / Huber, R.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER
IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

10. JAHRGANG **No. 12.** 19. AUGUST 1916

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1915. (Fortsetzung). — Neue Wege und Ziele der Jugendfürsorge im Hinblick auf eine neue Strafprozessordnung im Kanton Zürich. — Das Jahrbuch 1916 der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zur Jahresrechnung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins 1916.

Jahresbericht
des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1915.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

i) Statutenrevision.

Wir verweisen vorerst auf das im letzten Jahresbericht unter gleichem Titel Gesagte. Nachdem noch in der letzten Sitzung des Jahres 1914 die Urabstimmung über die Statutenvorlage der Delegiertenversammlung vom 20. Dezember 1914 vom Kantonalvorstand auf die Tage vom 7. bis 13. Februar 1915 angesetzt worden war, wurde der Vizepräsident in der ersten Sitzung des Berichtsjahres beauftragt, im Hauptblatt der «Schweiz. Lehrerzeitung» ein kurzes Wort zur Urabstimmung an die zürcherischen Mitglieder des S. L.-V. zu richten, die dem Z. K. L.-V. nicht angehören. Die Durchführung der Urabstimmung brachte dem Kantonalvorstand ziemlich viel Arbeit und dem Verein nicht unbedeutende Auslagen. Das Ergebnis der Urabstimmung wurde am 20. Februar, am ersten Samstag nach dem letzten Abstimmungstage, in Uster festgestellt, und zwar von dem gemäss statutarischer Vorschrift als Wahlbureau amtenden Kantonalvorstand und den drei Rechnungsrevisoren. Das Ergebnis wurde im «Päd. Beob.» vom 6. März zur Kenntnis gebracht. Die Annahme erfolgte beinahe einstimmig, in der Sektion Zürich des S. L.-V. über den 6. Abschnitt bei 1977 Stimmberechtigten und einer Votantenzahl von 989 mit 960 Ja und 24 Nein, im Z. K. L.-V, über die übrigen Abschnitte bei 1652 Stimmberechtigten und 920 Votanten mit 906 Ja und 11 Nein. Ein Kollege berichtete, dass er sich wohl mit den Statuten, nicht aber mit dem Kantonalvorstand zufrieden erklären könne. In der Sitzung vom 6. März wurde sodann der Druck der Statuten in einer Auflage von 3000 Exemplaren vergeben und beschlossen, in einem Anhang dazu das Regulativ betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen vom 24. Juni 1911, das Reglement der Darlehenskasse des Z. K. L.-V. vom August 1902, das Reglement für das Presskomite des Z. K. L.-V. vom 5. Dezember 1908 und das Übereinkommen zwischen dem Vorstand des Z. K. L.-V. und dem Zentralvorstand des S. L.-V. betreffend die Herausgabe des «Päd. Beobachters» vom Dezember 1911 aufzunehmen. Zur Ermöglichung einer einheitlichen und prompten Ausführung des neuen Vereinsgesetzes wurde sodann auf den 15. Mai eine Versammlung des Kantonalvorstandes mit den elf Sektionsquästoren einberufen und nach einem beleuchtenden Referate des Mitgliederkontrollführers Honegger und lebhaft benützter Diskussion fünf verbindliche Beschlüsse betreffend den Eintritt in den Z. K. L.-V., den Bezug der Jahresbeiträge und die Mitgliedschaft pensionierter Lehrer gefasst.

k) Versicherung der Schüler und Haftpflicht der Lehrer.

Vorerst sei auf die in den Jahresberichten von 1913 und 1914 unter diesem Titel gemachten Ausführungen verwiesen. Unsere Hoffnung, die Frage möchte endlich im Jahre 1915 auf dem Boden des S. L.-V. bestimmte Gestalt annehmen, ging in Erfüllung. In der Delegiertenversammlung des S. L.-V. vom 6. November in Zürich fand der Statutenentwurf des Zentralvorstandes zur Gründung einer Hilfskasse für Haftpflichtfälle mit wenigen Änderungen Zustimmung; er wurde der Urabstimmung unterbreitet, an der sich 34 % der Mitglieder beteiligten, und mit 2450 Ja gegen 16 Nein bei 449 leeren Stimmen angenommen. Nachdem nun die Haftpflichtversicherung im S. L.-V. ihre Verwirklichung gefunden, konnte die Angelegenheit von unserm Tätigkeitsprogramm abgeschrieben werden. Der Kantonalvorstand hält es im Interesse der Mitglieder des Z. K. L.-V., wenn sie durch den Beitritt in den S. L.-V. sich die Wohltat einer solchen beruhigend wirkenden Institution verschaffen. Was die Schülerversicherung anbetrifft, ist der Kantonalvorstand nach wie vor der Ansicht, diese Angelegenheit sollte auf dem Boden der Kantone oder der Gemeinden gelöst werden.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Wege und Ziele der Jugendfürsorge im Hinblick auf eine neue Strafprozessordnung im Kanton Zürich.

Von *A. Reichen*, Winterthur.

Wenn von neuen Wegen und Zielen der Jugendfürsorge im Kanton Zürich die Rede ist, so geschieht es im Hinblick auf das Gesetz betreffend den Strafprozess (Kommissionsvorlage vom 6. Mai 1910), das demnächst im zürcherischen Kantonsrat zur Verhandlung kommen soll. Die Vorlage enthält in Abschnitt VII, Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, eine Reihe von Bestimmungen, die für die Jugendfürsorge von grosser Tragweite sind. Sie bilden nicht nur den Anfang zur Schaffung eines eigentlichen Jugendgerichtsprozesses, sondern sie rufen notwendig weiteren eingehenden Verhandlungen und Erörterungen über die Frage nach einer umfassenden Organisation der Jugendfürsorge. Es ist das umsomehr der Fall, als die Frage der Organisation der Jugendfürsorge im Kanton Zürich, abgesehen vom Gesetz betreffend den Strafprozess und den zu ihm gehörenden Eingaben und Vorschlägen («Vorschläge zum Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, unter Bezugnahme auf die Kommissionsvorlage für ein Gesetz betreffend den Strafprozess» vom 6. Mai 1910, Abschnitt VII, §§ 353a—253t, Beschluss der Zentralschulpflege der Stadt Zürich vom 13. Januar 1916), gegenwärtig auch von anderer Seite neue und mannigfaltige Anregung erfährt. So vom Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich in seinem «Bericht und Antrag über die Einführung von Amtsvormundschaften und Fürsorgeorganisationen in den zürcherischen Gemeinden» vom 21. April 1916, sowie in bezug auf die Berufswahl und das Lehrlingswesen von der Konferenz der Erziehungsbehörden und Lehrlingspatronate, die von der kantonalen Erziehungsdirektion auf den 30. Juni l. J. nach Zürich einberufen worden war. Dazu kommt der Beschluss des Regierungsrates vom 19. August 1915, wodurch die Erziehungsdirektion den Auftrag erhielt, die Schaffung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes einer weiteren Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat ihre Anträge einzureichen (Postulat des Kantonsrates vom 9. Dezember 1912, Motion Reichen und Konsorten).

Es handelt sich also nicht nur um die Frage einer neuen Ordnung des gerichtlichen Verfahrens gegen jugend-

liche Verwahrloste, Verwahrlosende und Rechtsbrecher, sondern darum, eine Organisation der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes anzubahnen und in die Wege zu leiten, die den verschiedenen Bedürfnissen, so weit möglich, gerecht wird.

Dass diese Verschiedenheit der Bedürfnisse die Aufgabe kompliziert und erschwert, ist einleuchtend. Aber ebensoklar ist es, dass diese Verschiedenheit und Kompliziertheit uns nicht abhalten darf, nach einer Organisation zu suchen und deren Verwirklichung anzustreben, die in ihren Grundzügen den verschiedenen Anforderungen dient. Dass es vor allem Aufgabe der Schule und der Lehrerschaft ist, zu einer solchen Organisation Stellung zu nehmen und an ihrer Ausgestaltung und Verwirklichung mitzuarbeiten und mitzuhelfen, braucht an dieser Stelle wohl nicht besonders betont und begründet zu werden. Es ist das umsoweniger notwendig als der Schweizerische Lehrerverein in seiner Jahresversammlung vom 9. und 10. Oktober 1909 nach einem umfassenden und gründlichen Referat des Herrn Hiestand, Vorsteher des städtischen Jugendfürsorgeamtes in Zürich, sowie eine Anzahl kantonaler und anderer Lehrervereine und -konferenzen (Aargau 26. September 1909, Baselstadt 26. November 1909, Luzern 18. Oktober 1909, Stadt Biel 1. Februar 1910, St. Gallen, Société pédagogique de la Suisse romande 11.—13. Juli 1910 usw.) sich grundsätzlich für die energische Mitarbeit der Lehrerschaft an der juristischen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Ausgestaltung der Jugendfürsorge ausgesprochen und bereits auch praktisch in diese Gestaltung eingegriffen haben (Eingabe der Lehrerkonferenz St. Gallen zum Einführungsgesetz des Zivilgesetzbuches betreffend Jugendgericht, Jugendschutzkommissionen und Berufsvormundschaften, Initiative des Bernischen Kantonalen Lehrervereins zur Gründung eines kantonalen Frauen- und Kinderschutzvereins). Es kann sich hier nur darum handeln, die Aufmerksamkeit der Schule und der Lehrerschaft und ihrer Organe (Schulbehörden, Kapitel, Synode usw.) in aller Kürze auf den gegenwärtigen Stand der Dinge im Kanton Zürich hinzulenken.

Die *Vorschläge der Zentralschulpflege Zürich* gehen darauf aus, den *Kinder- und Jugendlichen-Strafprozess*, mehr als das in der Kommissionsvorlage vom 6. Mai 1910 der Fall ist den Anforderungen der modernen Jugendstrafrechtswissenschaft anzupassen. Sie anerkennt, dass mit den Bestimmungen der Kommissionsvorlage ein Anfang gemacht sei, doch sei damit nicht genug getan. Sie sagt: «Der Entwurf, wie er jetzt vorliegt, erkennt grundsätzlich an, dass der kindliche, der jugendliche Rechtsbrecher in Behandlung und Beurteilung von erwachsenen scharf unterschieden werden muss, führt aber diese Trennung nicht konsequent durch. Der Entwurf sieht gegen Kinder ein Sonderverfahren in der Untersuchung vor, ohne es auf die Jugendlichen (16.—19. Altersjahr) auszudehnen, die seiner ebenso bedürftig sind, namentlich aber auch ohne einen eigentlichen Sonderuntersuchungsbeamten zu bestimmen, der durch Ausbildung und Erfahrung für dieses Amt auch besonders geeignet wäre. Der Entwurf setzt endlich erzieherische Massnahmen an Stelle der Strafe, wobei er wiederum zum Schaden der Jugendlichen zu wenig weit geht, unterlässt es dagegen, auch Erzieher an Stelle der Richter zu setzen. Dass aber der Richter das Kind, den Jugendlichen nicht als besonderes Wesen behandelt, sondern mit dem Massstabe der Erwachsenen misst, zeigen die bisherigen Erfahrungen zur Genüge.»

Im Gegensatz zur Kommissionsvorlage verlangt die Zentralschulpflege Zürich ein vollständig selbständiges Verfahren in Untersuchung, Beurteilung und Urteilsvollzug, wobei zu unterscheiden ist zwischen blossen Polizeiübertretungen und eigentlichen rechtsbrecherischen Handlungen. Gegenüber Anzeigen wegen Polizeiübertretungen von Kindern und Jugendlichen soll verfahren werden gemäss der Kommissionsvorlage (§§ 353m und 353o, Art. 53 des Gesetzes betreffend das Volksschulwesen, § 54 daselbst und Art. 284 des Zivilgesetzbuches). Gegen rechtsbrecherische Kinder und Jugendliche soll das Verfahren nicht am Ort des Verbrechens, sondern an ihrem Wohnsitz, allenfalls auch ihrem Aufenthaltsort, durchgeführt werden. Nur diese Regelung, die dem eidgenössischen Strafrechtsentwurf entnommen ist, gewährleistet Untersuchungsbeamten und Richtern vollen Einblick in die Erziehungs- und Entwicklungsverhältnisse des jungen Angeschuldigten, die für seine Beurteilung so wichtig sind. Jugendanwaltschaften, auf alle Bezirke verteilt und mit speziell gebildeten Beamten besetzt, sollen ausschliesslich die Untersuchungen gegen Kinder und Jugendliche führen. Dass auch Frauen als Jugendanwälte in Aussicht genommen sind, ist durch die Natur der Sache begründet. Die Untersuchung hat alle zur Beurteilung der Tat und des Täters wesentlichen Momente zu berücksichtigen: Die leibliche und geistige Entwicklung des Angeschuldigten, seine Familien- und gesamten Lebensverhältnisse. Rasche Untersuchung, deren örtliche und zeitliche Trennung vom Verfahren gegen Erwachsene, Ausschluss der Öffentlichkeit und soweit möglich auch des eigentlichen Untersuchungs- und Sicherheitsverhaftes sind im Interesse der weiteren Entwicklung der jungen Rechtsbrecher geboten. — Die Jugendanwälte, die in Rang und Befugnis den ordentlichen Bezirksanwälten gleichzustellen sind, und deren Amt unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Tätigkeit als Haupt- oder Nebenamt zu bestimmen ist, würden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. — Den Jugendanwaltschaften sind Jugendschutzkommissionen anzugliedern, die aus drei oder mehr Mitgliedern bestehen und deren örtliche Abgrenzung und Mitgliederzahl vom Regierungsrat bestimmt wird, der auch die Mitglieder für eine Amtsdauer von sechs Jahren, unter Berücksichtigung des Umfanges ihrer Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt wählt. Die Jugendschutzkommission vollzieht die von der Vormundschaftsbehörde und dem Jugendgericht verfügten Versorgungen und Überwachung von Kindern und Jugendlichen und überwacht sie während und nach der Versorgungszeit und ist ihnen zu ehrlichem Fortkommen behilflich. Sie ist Fürsorge- und Beratungsstelle für leiblich, geistig und sittlich schwache, verwahrloste, gefährdete, hülfsbedürftige Kinder und Jugendliche, sofern nicht vormundschaftliche Massnahmen nötig werden. — Für die Beurteilung von jugendlichen Rechtsbrechern im Alter von 16 bis 19 Jahren werden für den ganzen Kanton zwei Jugendgerichtshöfe mit Sitz in Zürich und Winterthur errichtet. Das Jugendgericht Zürich ist zuständig für die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen und Meilen, das Jugendgericht Winterthur für die übrigen Bezirke. Das Jugendgericht besteht aus fünf Mitgliedern: einem Juristen, einem Mediziner und einem Lehrer oder Geistlichen als ständige Mitglieder, aus deren Mitte der Präsident zu wählen ist. Dieser beruft von Fall zu Fall als Beisitzer zwei Mitglieder der im konkreten Fall zuständigen Jugendschutzkommission ein. Als ständige Mitglieder, wie als Beisitzer sind Frauen wählbar. In jedem Jugendgericht soll mindestens eine Frau sitzen. Den Vorsitzenden und die beiden ständigen Mitglieder wählt der Kantonsrat auf sechs Jahre. Die Beisitzer beruft der Präsident für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung seiner besondern Beschaffenheit. — Der Regierungsrat erlässt Verordnungen, welche die Anwendung der Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Organisation der Jugendschutzkommissionen, den Vollzug des Arrestes, die bedingte Verurteilung und die Schutzaufsicht näher bestimmen. (Schluss folgt.)

Das Jahrbuch 1916
der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich,

das eben zur Versendung gelangt, ist ausschliesslich dem geometrisch-technischen Zeichnen gewidmet. Es enthält einen vollständigen Lehrgang für die drei Klassen der Sekundarschule. Verfasser ist unser Kollege *Heinrich Sulzer*, Sekundarlehrer in Zürich. Schon im Jahrbuche 1913 erschien von ihm ein Aufsatz «Das gebundene Zeichnen», worin er einer grösseren Einheitlichkeit und der Anpassung des geometrischen Zeichnens an die im praktischen Leben angewandten Methoden das Wort redet. Als praktisch tätiger Lehrer an Sekundar-, Gewerbe- und Fortbildungsschulen, ferner als Teilnehmer eines Zeichenkurses am Technikum in Winterthur, hat der Genannte ohne Zweifel den nötigen Ausweis, um hier ein massgebendes Wort sprechen zu dürfen.

Noch im gleichen Jahre legte H. Sulzer der Konferenz einen detaillierten Lehrgang für alle drei Sekundarschuljahre vor, und die Versammlung ernannte daraufhin eine Kommission, die zu beraten hatte, wie das Sulzersche Zeichenwerk für die Sekundarschule nutzbringend verwendet werden hönne. Um eine vermehrte Garantie für fachgemässe Beurteilung zu besitzen, wurden ihr von ausserhalb der Konferenz die Herren Prof. Dr. Brandenberger, Kantonsschule Zürich, und Zeichenlehrer W. Walker, Metallarbeiterschule Winterthur, beigegeben. Nach einlässlichen Verhandlungen und nach Studium des einschlägigen Materials an der Landesausstellung in Bern 1914, erstattete die Kommission im Sommer 1915 Bericht:

«Die von der Sekundarlehrerkonferenz bestellte Kommission zur Begutachtung des Sulzerschen Entwurfes «Das gebundene Zeichnen auf der Stufe der zürcherischen Sekundarschule» hat ihre Arbeit in fünf Sitzungen und weiteren Besprechungen beendet. Im Einverständnis mit dem Verfasser wurden an dem Entwurfe unwesentliche, doch zahlreiche Änderungen vorgenommen, indem nach dem Grundsatz der Vereinfachung verschiedene Blätter variert, einige ausgeschaltet und durch neue ersetzt worden sind. Der Verfasser ist bereit, die Vorlage gemäss den Beschlüssen der Kommission neu zu zeichnen. Wir richten an den Vorstand der Sekundarlehrerkonferenz den Wunsch, er möchte die Veröffentlichung des so abgeänderten Sulzerschen Entwurfes an Hand nehmen.»

Die Kriegszeit verbot uns die Einberufung der kantonalen Gesamtkonferenz, und doch konnte der Vorstand, speziell des finanziellen Risikos wegen, die Verantwortung nicht allein tragen. So griff er auf das Mittel einer Delegiertenversammlung, die im Herbst 1915 einstimmig die Publikation der Sulzerschen Arbeit beschloss. Der Kostenpunkt verbot zum vorneherein eine künstlerisch unanfechtbare lithographische Wiedergabe der Sulzerschen Zeichnungen. Man musste sich mit Photoklischees und Buchdruck begnügen. Man wählte das kleine, aber praktische Format des Jahrbuches. Wir haben den Eindruck, dass die Zeichnungen im ganzen recht gut wiedergegeben worden sind. Der Lehrgang umfasst 85 Tafeln; davon sind 16 farbig. Der Stoff ist in Übungsgruppen eingeteilt und für die drei Klassen nach konzentrischen Kreisen geordnet. Die dargestellten Objekte sind Typen, wie sie der Lehrer im Schulzimmer, im Gang, an der Wasserleitung usw. findet. Er braucht also für diesen Lehrgang keine Modelle. Die Reihenfolge der Blätter, ihr logischer Zusammenhang ist wichtig; das Objekt dagegen kann durch ein anderes, ähnliches, ersetzt werden.

Ganz sicher ist, dass für das geometrisch-technische Zeichnen ein grosses Auswahlmaterial zur Verfügung gestellt wird, und dass dieses Zeichnen in unseren Schulen *wieder auf die Höhe der Zeit gebracht werden kann*, indem die in der Praxis geltenden Methoden zur Verwendung kommen. Soll dieses Fach in der Sekundarschule unterrichtet werden, so muss die Schule, schon im Hinblick auf Industrie und Gewerbe, die einen grossen Teil der austretenden Schüler konsumieren, auch *praktisch brauchbare* Arbeit leisten.

Unlöslich erschien zunächst die Kostenfrage. Dass der Kanton in dieser Kriegszeit uns mit grossen Mitteln werde unterstützen können, schien uns ausgeschlossen. Eher konnten die Gemeinden, die ja auch den direkten Nutzen von der Arbeit haben, mithelfen, hauptsächlich auch, weil hier viele Schultern in Frage kommen.

So wurden denn die Sekundarschulpflegen ersucht, auf unser Werk zu subskribieren. Wir fanden verständnisvolles, freundliches Entgegenkommen bis ins letzte Dorf hinaus, so dass die Finanzierung als gelungen bezeichnet werden konnte. Leider spielten erhöhte Materialpreise, eine Reihe unvorhergesehener Mehrbedürfnisse, die Notwendigkeit eines soliden Einbandes, unangenehm mit; doch dürften mit der Zeit die 500 Exemplare, die wir über unsern momentanen Bedarf hinaus drucken liessen, das Defizit bedeutend herabmindern.

Hingegen ist die Arbeit des Verfassers dabei nicht berücksichtigt, da er die Honorarfrage durchaus in zweite Linie gerückt wissen wollte. Nun hat aber H. Sulzer während vier Jahren eine so gewaltige Summe von Arbeit geleistet, dass es uns undankbar erscheint, sie ohne jeglichen Entgelt zu lassen. Wir hoffen, dass der h. Erziehungsrat uns in die Lage versetzen werde, auch diese Frage lösen zu können, indem er uns in Anerkennung des für die Schule Geleisteten ausnahmsweise einen erhöhten Staatsbeitrag spricht.

Wir sind ganz sicher, dass der Grossteil unserer Mitglieder das Jahrbuch 1916 freudig willkommen heissen wird; die Kollegen, welche kein geometrisches Zeichnen erteilen, müssen wir auf die folgenden Jahrbücher vertrösten, die auch für sie wieder Brauchbares bringen werden. Wir machen an dieser Stelle die Lehrer der VII. und VIII. Klasse auf unser Jahrbuch aufmerksam, auch ihnen wäre es ein brauchbares Hülfsmittel. Wir raten ihnen, zwecks Anschaffung mit ihren Schulpflegen in Verbindung zu treten. Auch Lehrer anderer Kantone dürften sich für die Publikation interessieren. Das Werk wird zu 5 Fr. abgegeben.

Zum Schlusse sprechen wir dem Verfasser *des «Lehrganges für geometrisch-technisches Zeichnen»*, unserem fleissigen, unermüdlichen Mitarbeiter *H. Sulzer*, Zürich III, den wärmsten Dank aus.

Winterthur, August 1916.

Für die Sekundarlehrerkonferenz,
Der Präsident: *Robert Wirz.*

Zur Jahresrechnung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins 1915.

Referat von Zentralquästor *R. Huber* an der Delegiertenversammlung vom 20. Mai 1916 in Zürich.

I. Einnahmen.

Mitgliederbeiträge. Die Jahresrechnung pro *1914* weist *1543* Mitgliederbeiträge auf. Infolge Abwesenheit vieler Kollegen im Militärdienst war es damals unmöglich, sämtliche Beiträge einzubringen, weshalb nun in der Rechnung pro 1915 noch ein Nachtrag vom Jahre 1914 mit 125 Beiträgen figuriert, womit sich die Gesamtzahl der zahlenden Mitglieder pro 1914 auf *1668* beläuft.

Für das Jahr *1915* gingen bis zum Rechnungsabschluss 1696, seither noch 15, total also *1711* Beiträge ein, wohl die höchste Zahl, die unser Verein seit seinem Bestehen aufweist.

Zinse. Im Berichtsjahre wurden an Zinsen *Fr. 669.90* eingenommen, gegenüber Fr. 673.55 im Vorjahre.

Verschiedenes. Unter Verschiedenem besteht an Einnahmen ein Posten von *Fr. 63.65*, ein jedes Jahr sich ungefähr gleich bleibender Betrag. In diesem sind Gaben

von zwei Mitgliedern in der Höhe von 45 Fr. inbegriffen. Den gütigen Spendern sei auch hier der beste Dank ausgesprochen und ihre Freundlichkeit zur Nachahmung bestens empfohlen.

Die *Gesamteinnahmen* betragen somit *Fr. 6196.55*, gegen Fr. 5382.05 im Jahre 1914 und übersteigen den Voranschlag um rund 500 Fr.

II. Ausgaben.

Vorstand und Delegiertenversammlung. Mit *Fr. 1069.10* Auslagen für Vorstand und Delegiertenversammlung, gegenüber Fr. 1173.50 im Vorjahre bleibt dieser Posten ca. 40 Fr. unter dem Budget.

«Pädagogischer Beobachter». Dagegen übersteigt der Betrag für den «Pädag. Beobachter» dasselbe mit *Fr. 3158.85* gegenüber Fr. 2564.80 pro 1914 um ca. 1450 Fr. Die grössere Nummernzahl, 22 gegen 19 und eine zeitgemässe Erhöhung des Honorars bedingten diese hohe Auslage.

Wenn früher der Vorstand oft Mühe hatte, von den Mitgliedern Artikel für den «Pädag. Beob.» zu erhalten, so sind wir heute in der Lage, oft fast zu viel Stoff zur Verfügung zu haben, so dass wir uns genötigt sehen, Sie zu ersuchen, Artikel mehr pädagogischen Inhaltes der «Lehrerzeitung» zuzuweisen, damit unsere Kasse durch das Vereinsorgan nicht allzusehr belastet wird.

Drucksachen. Für Drucksachen gaben wir *Fr. 699.05* aus, gegenüber Fr. 111.75 im Vorjahr und überstiegen so den Voranschlag noch um 200 Fr. Diese Differenz wird begründet durch die ausserordentlich hohe Auslage für unsere neuen Statuten im Betrage von beinahe 600 Fr.

Mitgliederkontrolle. Unter neuem Titel figuriert erstmals ein Posten von *Fr. 120.10* für Mitglieder-Kontrolle. Die neuen Statuten bedingten die Anlage einer solchen. Sie ist mit grossem Fleisse von unserem Vizepräsidenten erstellt worden und gibt jederzeit genauen Aufschluss über den Mitgliederbestand unserer Organisation.

Bureauauslagen. Das Bureau hatte an Auslagen *Fr. 497.39*, im Jahre 1914 Fr. 318.55 und hielt sich so mit einem kleinen Plus auf der Höhe des budgetierten Betrages.

Besoldungsstatistik. Für Besoldungsstatistik wurden im Vorjahr *20 Fr.* ausgegeben. Der Budgetbetrag von 150 Fr. war in Aussicht genommen worden für eine Erweiterung der Besoldungsstatistik auf das Fortbildungsschulwesen, doch konnte diese Arbeit noch nicht in Angriff genommen werden.

Stellenvermittlung. Die Stellenvermittlung verursachte erstmals eine Auslage von *Fr. 26.80*, der Budgetposten von 50 Fr. wurde demnach nicht erreicht.

Rechtshilfe. Für Rechtsgutachten wurden *99 Fr.* ausgegeben, im Vorjahre 390 Fr. Der im Budget vorgesehene Betrag von 500 Fr. musste also nicht verwendet werden.

Unterstützungen. Mit Fr. 750 wurden die belgischen Lehrer, ein russischer, flüchtiger Kollege, erstere mit 500 Fr., letzterer mit 200 Fr. und arme durchreisende Kollegen unterstützt. 1914 gaben wir Fr. 604.15 aus. Im Budget waren 1000 Fr. ausgesetzt.

Passivzinse. Die Passivzinse beliefen sich auf *Fr. 25.80*, im Vorjahre bloss auf Fr. 8.75. Dieser Posten könnte in Zukunft reduziert werden, vielleicht ganz verschwinden, wenn die Herren Sektionsquästore je möglichst bald mit dem Bezuge der Jahresbeiträge beginnen und sie umgehend, wenn auch der Bezug noch nicht ganz durchgeführt ist, an die Zentralkasse abliefern könnten, damit dieser stets verfügbare Gelder zu Gebote ständen. Das kann ja durch unsern Postcheck bequem gemacht werden.

Presse und Zeitungsabonnements. Für Presse und Zeitungsabonnements wurden *Fr. 825.58* gegen Fr. 61.57 ausgegeben. Budgetposten 100 Fr.

Postcheckgebühren. Die Postcheckgebühren betrugen *Fr. 14.15*.

Abschreibungen. Am Inventar wurden wie bis anhin 10% = *Fr. 34.20* abgeschrieben.

Verschiedenes. Unter Verschiedenem, im Betrage von *Fr. 230.65* figuriert eine Auslage von Fr. 225.65, welche zur würdigen Durchführung der Jahres- und Delegiertenversammlung des S. L.-V. notwendig war. Budgetposten 250 Fr.

Gesamtausgaben. Somit belaufen sich die Gesamtausgaben auf *Fr. 6827.67*, gegenüber Fr. 5526.97 im Jahre 1914. Sie übersteigen mit rund 1200 Fr. den Voranschlag.

III. Abschluss.

Bei Fr. 6196.55 Einnahmen und
„ 6827.27 Ausgaben ergibt die Rechnung pro 1915 also einen

Rückschlag von Fr. 631.12 gegenüber einem solchen von Fr. 144.92 im Vorjahre und es erzeigt der Rechnungsabschluss somit gegenüber dem betreffenden Budgetposten ein Minus von Fr. 661.12.

IV. Reines Vermögen.

Das reine Vermögen auf 31. Dezember 1915 mit *Fr. 16,174.57* ist um Fr. 631.12 niedriger als im Jahre 1914.

Zeiger. Das Vermögen des Vereins besteht:

in 6 Obligationen der Z. K. B. à 4%	= Fr.	5500.—
in 3 „ „ „ à 4¼%	= „	3000.—
in 2 „ „ „ à 4½%	= „	2000.—
Sparheft der Z. K. B.	= „	1387.20
Postcheckguthaben	= „	125.15
Obligoguthaben	= „	3445.—
Zinsguthaben	= „	277.75
Mobiliar	= „	298.—
Kassabarschaft	= „	329.47
	Fr.	16,362.57
An Passiven figurieren	„	188.—
Reinvermögen	Fr.	16,174.57

Der *Rechnungsauszug* ist Ihnen in Nr. 5 des diesjährigen «Pädag. Beob.» zur Kenntnis gebracht worden und ist nun der Vorstand gerne bereit, auf denselben und auf meine Mitteilungen weitere Auskunft zu erteilen.

Voranschlag. Über den Voranschlag für das Jahr 1916 kann ich mich kurz fassen. Es ist veröffentlicht in Nr. 2 vom 12. Februar 1916 des «Pädag. Beob.». Da voraussichtlich unsere Kasse nicht mit ausserordentlichen Ausgaben belastet wird und der Vorstand sein Augenmerk darauf richten wird, dass uns das Vereinsorgan nicht so hoch zu stehen kommt, wie im verflossenen Jahre, wird sich der Rechnungsverkehr in normalen Verhältnissen bewegen.

Immerhin ergibt der Voranschlag bei
Fr. 5750.— Einnhmen und
„ 5820.— Ausgaben
ein Defizit von Fr. 70.—.

Die Delegiertenversammlung kann nach § 7 unserer neuen Statuten den normalen Jahresbeitrag von 3 Fr. unter besondern Umständen herabsetzen oder erhöhen. Im Hinblick auf die durch den Krieg sich immer noch steigernde Teurung wäre das erste geboten, mit Rücksicht aber auf das letzte Rechnungsergebnis und auf das Budget pro 1916 wäre eine Erhöhung angezeigt. Der Vorstand findet aber, es sei von diesen ausserordentlichen Massnahmen Umgang zu nehmen und empfiehlt Ihnen, für das Jahr 1916 den Jahresbeitrag auf 3 Fr. zu belassen.

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONEGGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Räterschen; W. ZÜRRER, Lehrer, Wädenswil; U. WESPI, Lehrer, Zürich 2; E. GASSMANN, Sekundarlehrer, Winterthur; M. SCHMID, Lehrerin, Höngg.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.